

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSPARTEIEN UND -GEGENSTAND

- 1.1 Brennercom AG mit eingetragenem Sitz in 39100 Bozen, Pacinottistrasse 12, USt.-Nr. und Steuernummer 01710910215, zertifizierte E-Mail-Adresse office@pec.brennercom.it, Internetseite www.brennercom.it, Handelsregister Bozen Nr. 01710910215, Grundkapital € 8.297.640,00 (voll eingez.), ist ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten (Brennercom oder Anbieter) und gibt gemäß Artikel 2497-bis Codice Civile die Erklärung ab, der Leitung und Koordinierung durch das Unternehmen Retelit Spa zu unterliegen.
- 1.2 Brennercom bietet die Dienste aufgrund der allgemeinen Genehmigung gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 259/2003 in der jeweils geltenden Fassung ("Codice delle communicazioni elettroniche", im Folgenden "Gesetzbuch über die elektronische Kommunikation") an.
- 1.3 Die Erbringung der Dienste erfolgt nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften Italiens und der Gemeinschaft (Gesetz), nach den Beschlüssen der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCom), nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und nach den Beschlüssen der Datenschutzbehörde.
- 1.4 Ist der Kunde eine natürliche Person, muss er erklären, ob er den Vertrag für nichtgewerbliche Zwecke schließt. In diesem Fall ist er als Verbraucher durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 206/2005 in der jeweils geltenden Fassung ("Codice del Consumo", im Folgenden "Verbraucherschutzgesetz") geschützt. Geschäftskunde ist jede natürliche oder juristische Person, die den Vertrag für gewerbliche Zwecke schließt. Als Geschäftskunde gilt in jedem Fall der Kunde, der zwecks Rechnungsstellung seine MwSt.-Nummer angibt.
- 1.5 Der vorliegende Vertrag regelt die Beziehungen zwischen Brennercom und dem Kunden (im Folgenden gemeinsam als Parteien bezeichnet) im Hinblick auf die Erbringung bzw. Lieferung der vom Kunden im Antrag ausgewählten Dienste und Geräte. Mit dem Antrag akzeptiert der Kunde ein spezifisches gewerbliches Angebot von Brennercom und trifft seine Wahl aus den verfügbaren Optionen ("Antrag"), die Brennercom zu einem gegebenen Zeitpunkt dem Publikum anbietet ("Brennercom Angebot").
- 1.6 Bestandteile dieses Vertrags ("Vertrag") sind neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die besonderen Bedingungen für einzelne Dienste, das Preisangebot, die Brennercom Dienstleistungscharta ("Carta dei Servizi", einsehbar auf der Webseite www.brennercom.it) und das anwendbare Service Level Agreement. Bei sich widersprechenden Klauseln überwiegen die Bedingungen des vom Kunden bewilligten bzw. ausgehandelten, konkreten Preisangebots über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.7 Der Vertrag ersetzt alle gegebenenfalls bestehenden früheren Absprachen, Vereinbarungen oder Verträge zwischen den Parteien über die Erbringung bzw. Lieferung von Diensten und Geräten und gilt mit den Änderungen gemäß Artikel 6 auch für die Erbringung bzw. Lieferung von Diensten und Geräten, die während der Laufzeit des Vertrags angefordert werden.

2. ANTRAG DES KUNDEN

- 2.1 Der Kunde reicht den Antrag direkt bei Brennercom ein, indem er das zu diesem Zweck in Papierform und digital von Brennercom bereitgestellte Dokument (Geschäftsangebot) vollständig ausfüllt, mit Datum versieht und unterzeichnet, nachdem er den Vertrag gelesen und angenommen hat. Der Antrag des Geschäftskunden gilt als unwiderrufliche Vertragsanfrage.
- 2.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit und Richtigkei
- 2.3 Sofern der Antrag des Kunden bei Brennercom auf telematischem Weg und ohne Austausch von E-Mail-Nachrichten oder gleichwertigen individuellen Mitteilungen eingeht, bestätigt Brennercom ohne ungerechtfertigten Verzug den Empfang des Auftrags und macht dem Kunden die Informationen nach Art. 13 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 70 vom 9. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung zugänglich. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Empfangsbestätigung, soweit nichts anderes vereinbart wurde, keine Annahme des Kundenantrags darstellt.
- 2.4 Brennercom stellt dem Kunden auf Papierträger oder auf einem für den Kunden zugänglichem dauerhaften Datenträger und beispielsweise in einem persönlichen Bereich des Kunden auf der Brennercom-Internetseite die Formulare und die unterzeichneten (gegebenenfalls auch mit einer forfregschrittenen elektronischen Signatur) Vertragsunterlagen bereit. Sofern der Kunde bei einem Fernabsatzvertrag der Auffassung sein sollte, den Dienst nicht beantragt zu haben, kann er schriftlich per Fax oder E-Mail bei den in Artikel 24 genannten Stellen Widerspruch einlegen. Ist der Kunde ein Verbraucher, steht ihm abgesehen davon in jedem Fall das Recht zu, jederzeit und auf beliebigem Weg Widerspruch gemäß Artikel 3 und 57 Verbraucherschutzgesetz einzulegen.
- 2.5 Zur Aktivierung der Dienste muss der Kunde die ausgefüllten, mit Datum und Unterschrift versehenen Vertragsunterlagen im Ausdruck und gemäß den von Brennercom erhaltenen Anweisungen zusammen mit der Kopie eines gültigen Ausweisdokuments an Brennercom zurückgeben. Sofern der Vertrag mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichnet wurde (der Kunde also seine Unterschrift mithilfe eines mobilen Geräts und nach Identifizierung aufgrund eines Ausweisdokuments durch einen Brennercom Mitarbeiter geleistet hat), archiviert Brennercom das so unterzeichnete elektronische Dokument gemäß Artikel 44 des Gesetzbuches über die digitale Verwaltung ("Codice dell'amministrazione digitale"). Brennercom stellt dem Kunden dieses Dokument in einem nur für ihn zugärdlichen Bereich zur Verfügung und läst ihm außerdem eine Konie der Datei über eine zertifizierte E-Mail-Adresse zukommen.
- einem nur für ihn zugänglichen Bereich zur Verfügung und lässt ihm außerdem eine Kopie der Datei über eine zertifizierte E-Mail-Adresse zukommen.

 2.6 Wird der Vertrag gemäß Art. 49 Verbraucherschutzgesetz als Fernabsatzvertrag oder nicht in den Brennercom Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen, liefert Brennercom dem Verbraucher alle durch den oben genannten Artikel vorgeschriebenen Informationen in klarer, verständlicher Form über die auf der Webseite veröffentlichte Dienstleistungscharta oder durch einen Hinweis im Preisangebot.

Nimmt der Verbraucher das Angebot zum Vertragsabschluss an, erhält der Kunde an die von ihm angegebene Anschrift eine Auftragsbestätigung, in der alle Informationen gemäß Artikel 70 Gesetzbuch über die elektronische Kommunikation und gemäß Artikel 49 Verbraucherschutzgesetz enthalten sind.

Sofern eine ausdrückliche Zustimmung im Preisangebot erteilt wurde, kann der Anbieter die Bestätigung auch auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, zum Beispiel in Form eines E-Mail-

Sofern eine ausdrückliche Zustimmung im Preisangebot erteilt wurde, kann der Anbieter die Bestätigung auch auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, zum Beispiel in Form eines E-Mail-Anhangs oder über die Zusendung eines Zugangslink zu einem dem Kunden gehörenden Privat-Account auf der Brennercom Webseite, über den die an den Kunden gerichteten Informationen abgerufen können. Voraussetzung hierfür ist, dass Brennercom diese Informationen nicht einseitig entfernen oder ändern kann.

Der Vertrag ist ab dem Zeitpunkt für den Kunden bindend, an dem dieser nach Einsichtnahme in die oben genannte Auftragsbestätigung den Anbieter über die Annahme des Angebots in Kenntnis setzt. Diese Mitteilung kann auch auf einem dauerhaften Datenträger, zum Beispiel per E-Mail oder SMS bzw. durch eine Annahme auf elektronischem Weg erfolgen.
Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß Artikel 52 Verbraucherschutzgesetze beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Verbraucher dem Anbieter seine Annahme mitteilt.

3. ANNAHME DER ANTRAGS UND ABSCHLUSS DES VERTRAGS

- 3.1 Erfolgt der Vertragsabschluss ausschließlich über einen oder mehrere Telekommunikationsmittel, also ohne dass Brennercom oder das etwaige Brennercom Vertriebsnetz und der Kunde gleichzeitig körperlich anwesend sind, so gelten die Bestimmungen des Beschlusses der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen AGCom Nr. 519/15/CONS in der jeweils geltenden Fassung, bzw. im Falle von Privatkunden gelten die Bestimmungen über den Fernabsatzvertrag in Art. 50 ff. Verbraucherschutzgesetz. Falls der Vertrag aufgrund eines kundenseitigen Antrags abgeschlossen wird oder werden soll, welcher vom Kunden auf dem Postweg eingereicht oder Brennercom und/oder deren Empfangsbeauftragten außerhalb der Brennercom Geschäftsräume bzw. außerhalb der Ladengeschäfte des etwaigen Vertriebsnetzes an einem öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Ort oder am Wohnsitz oder einer anderen Adresse des Kunden vorgelegt wurde, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses der Aufsichtsbehörde AGCom Nr. 519/15/CONS in der jeweils geltenden Fassung bzw., im Falle von Privatkunden, die Bestimmungen über den Vertrag "außerhalb der Geschäftsräume" in Art. 45 ff. Verbraucherschutzgesetz.
- 3.2 Der Vertrag kommt bezüglich der aktivierten Dienste zustande, sobald Brennercom dem Kunden die Annahme des Antrages ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hat oder die Annahme durch Aktivierung der Dienste bekundet.
- 3.3 Brennercom behält sich vor, den Antrag nicht anzunehmen und die Dienste nicht zu aktivieren, wenn Umstände vorliegen, welche die ungestörte Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten behindern können, in jedem Fall aber, wenn
- a) der Kunde folgende Angaben nicht oder unrichtig, unvollständig, unleserlich oder wahrheitswidrig gemacht hat: Angaben zu seiner Identität, seine Meldedaten, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. seinen Rechtssitz, seine Eigenschaft als Vertreter oder Bevollmächtigter eines Dritten und die entsprechenden Befugnisse;
 b) der Kunde oder der Unterzeichner die Antrags nicht in der hind durch ein Ausweisdakument identifiziert werden kann minderfährig ist zur Unterzeichnung des Vertrags nicht rechtlich befähigt ist
- b) der Kunde oder der Unterzeichner des Antrags nicht eindeutig durch ein Ausweisdokument identifiziert werden kann, minderjährig ist, zur Unterzeichnung des Vertrags nicht rechtlich befähigt ist, nicht Inhaber der lokalen Zugangsleitung zum Kunden ist, über welche die Dienste bereitgestellt werden sollen, nicht über die Räume verfügen kann, in denen er die Aktivierung der Dienste beantragt; c) die Vertragsunterlagen, die der Kunde Brennercom gemäß vorstehenden Punkten 2.1, 2.2 und 2.4. eingereicht hat, ganz oder teilweise unvollständig oder unleserlich sind;
- d) auf den Kunden, einen Geschäftsführer oder einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter folgende Umstände zutreffen: Eintragung im Protestregister, Einleitung von Vollstreckungsverfahren in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, Konkurs, Konkursverfahren, Zwangsliquidation, Geschäftsaufsicht, außergerichtlicher Vergleich;
- e) der Kunde, ein Geschäftsführer oder ein unbeschränkt haftender Gesellschafter bereits in der Vergangenheit Vertragspflichten gegenüber Brennercom oder gegenüber einem anderen beherrschenden, beherrschten oder verbundenen Unternehmen nach Artikel 2359 Zivilgesetzbuch verletzt hat oder sich aufgrund von Überprüfungen, die vorgenommen wurden zur Vermeidung des Insolvenzrisikos, zur Betrugskontrolle und zum Forderungsschutz, in einer Verfassung befindet, welche die ordnungsgemäße Bezahlung der Dienste gefährdet;
- f) wenn die Aktivierung und Erbringung der Dienste aufgrund technischer oder organisatorischer Hindernisse, so auch wegen der Nichtverfügbarkeit der notwendigen Ressourcen, Dienste und Leistungen im öffentlichen Netz für den lokalen Zugang zum Kunden, unmöglich oder sehr problematisch ist.
- g) die Aktivierung und Erbringung der Dienste aufgrund der Nichtverfügbarkeit der internen Infrastruktur im kundeneigenen Gebäude ("vertikal") unmöglich oder sehr problematisch ist. Brennercom übernimmt bei der Lieferung des Konnektivitätsdienstes durch Anschluss des eigenen Netzes bis zum BEP (Building Entry Point) keine Kosten für die Durchführung etwaiger Aushubarbeiten auf dem Privatgelände des Kunden oder die Verkabelung.
- 3.4 Die Gründe, die dem Abschluss des Vertrags und/oder der Aktivierung der Dienste entgegenstehen, teilt Brennercom dem Kunden unverzüglich und jedenfalls innerhalb der Aktivierungsfrist mit.

4. VERTRAGSDAUER UND RÜCKTRITT

4.1 Sofern das Preisangebot oder die besonderen Bedingungen eines jeden Dienstes in Bezug auf ein etwaiges Preisangebot keine anderslautenden Angaben enthalten, beträgt die anfängliche Vertragslaufzeit für alle Dienste 12 Monate. Sie beginnt mit der Aktivierung des Dienstes, wobei die Anrechnung von Werbeaktionen, Rabatten oder wirtschaftlichen Vorteilen, die Brennercom dem Kunden gegebenenfalls gewährt, in jedem Fall daran gebunden ist, dass der Kunde das fragliche Angebot für die Dauer von mindestens einem Jahr ab der Aktivierung in Anspruch nimmt. Die Vereinbarung etwaiger abweichender Fristen im Angebot bleibt vorbehalten. Bei Verbrauchern kann die Laufzeit maximal 24 Monate betragen.

Nach Ablauf der ersten 12-monatigen Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern ihn der Kunde nicht bis 30 Tage vor dem jeweiligen Fristablauf



kündigt. Die Kündigung muss Brennercom per eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder per Fax oder per zertifizierter E-Mail mitgeteilt werden. Brennercom setzt den Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 30 Tage über den anstehenden Fristablauf in Kenntnis

4.2 Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 40/2007 i.g.F. kann der Kunde den Vertrag jederzeit ohne irgendeine Vertragsstrafe mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die Kündigungsmitteilung muss dem Anbieter per Einschreiben mit Rückschein oder mit einer zertifizierten E-Mail zugehen oder vorab per Fax mit einer Bestätigung per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 48 Stunden. Die Kündigung des Kunden wird mit der tatsächlichen Deaktivierung der Dienste bzw. mit dem Umzug des Anschlusses (sofern die Migration und/oder der Rufnummerntransfer beantragt wurden) wirksam. Sofern der Kunde keine spätere Frist angibt, muss die Deaktivierung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Kündigung des Kunden erfolgen. Bei Vertragsende ist der Kunde verpflichtet, Brennercom das Entgelt für die von Brennercom bis zum Inkrafttreten der Kündigung erbrachten Leistungen entrichten, d.h. er ist verpflichtet, alle Ausgaben zu erstatten, die sich direkt aus der begonnenen Durchführung ergeben (wie die Gebühren an den Betreiber). Diese werden bei Privatkunden auf pauschal 49,00 € (einschl. MwSt.) festgesetzt und bei Geschäftskunden auf 35 % des Restbetrags der Gebühren bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit bzw. auf die im Preisangebot genannten Beträge, sofern abweichend. Des Weiteren hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab dem Inkrafttreten der Kündigung alle ihm überlassenen Geräte unversehrt bzw. in normalem Wartungszustand in ihrer Verpackung und samt etwaigem Zubehör zurückzugeben oder stattdessen deren jeweiligen Listenpreis zu zahlen. Bei Angeboten, die mit dem Kauf von Gütern verbunden sind, bleibt die Möglichkeit vorbehalten, zur Zahlung dieser Güter eine Ratenzahlung zu vereinbaren, die länger ist, als die Laufzeit des Hauptvertrags für die elektronischen Kommunikationsdienste. Brennercom sichert dem Kunden die Möglichkeit zu, bei Kündigung des Hauptvertrags alle für den Erwerb von Geräten noch ausstehenden Raten ohne zusätzliche Kosten durch eine Einmalzahlung zu begleichen. Der diesbezügliche Betrag ist im Preisangebot aufgeführt. Brennercom wird bereits geleistete Entgeltzahlungen des Kunden umgehend erstatten. Sollte es technisch nicht möglich sein, eine Lastschrift für Leistungen, die nach Inkrafttreten des Rücktritts erbracht wurden, zu verhindern, wird Brennercom umgehend deren Stornierung bzw. die Rückerstattung veranlassen.

- 4.3 Brennercom behält sich das Recht vor, den Vertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt mit einer Frist von 30 Tagen mittels schriftlicher Mitteilung kündigen zu können. Bei einer allgemeinen Kündigung wegen Einstellung der Liefertätigkeiten beträgt die Frist 90 Tage und die Kündigung erfolgt a) durch Veröffentlichung einer Anzeige in mindestens zwei Tageszeitungen, davon eine mit nationaler Reichweite und b) durch Ankündigungen über den Kundendienst und die Brennercom Webseite.
- 4.4 Bei einem Vertrag, der als Fernabsatzvertrag oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten geschlossen wurde, hat der Verbraucher laut Verbraucherschutzgesetz i.g.F. das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Fernantrag oder ab dem Abschluss des Fernvertrags oder ab einem späteren gesetzlichen Termin ohne Angabe von Gründen und ohne jegliche Vertragsstrafe von dem Vertrag zurückzutreten und einen anderen Anbieter zu wählen (Widerrufsrecht). Zur Ausübung des Widerrufsrechts wenden Sie sich schriftlich an Brennercom. Diese Mitteilung kann im Wege eines Einschreibens mit Rückschein oder mit einem gleichwertigen Kommunikationsmittel (zertifizierte E-Mail) erfolgen, oder per Telegramm, E-Mail und Fax, sofern die Nachricht innerhalb der folgenden 48 Stunden durch ein Einschreiben mit Rückschein bestätigt wird. Sie können den Widerspruch formlos mitteilen oder das hierfür vorgesehene Formular auf der Webseite www.brennercom.it nutzen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen bereits erbracht sind, bzw. wenn Brennercom mit Zustimmung des Kunden im Angebot schon vor Ablauf der oben genannten Frist mit der Vertragsdurchführung und Aktivierung der Dienste begonnen hat (Artikel 48 u. 57 Verbraucherschutzgesetz). Mit Eingang des Widerrufs sind beide Parteien von ihren jeweiligen Verpflichtungen entbunden. Unbeschadet hiervon bleiben jedoch die folgenden Verpflichtungen bestehen: a) die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Entgelts für die von Brennercom zwischenzeitlich gutgläubig ganz oder teilweise bereits ausgeführten Leistungen und damit zur Erstattung der Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der begonnenen Ausführung stehen einschließlich des Beitrags für die Aktivierung und Deaktivierung des Dienstes – sowohl im Hinblick auf den Telefonanschluss als auch auf die Zugangsleitung – und einschließlich der auf eigene Kosten zu erfolgenden Rückgabe der bereits in Empfang genommenen Geräte in unversehrtem Zustand samt unversehrter Verpackung und mit sämtlichen allfälligen Zubehörteilen, andernfalls zur Zahlung des jeweiligen Listenpre und b) die Pflicht aufseiten Brennercom, bereits geleistete Entgeltzahlungen des Kunden umgehend zu erstatten, bzw. falls es technisch nicht möglich sein, Lastschriften für die nach Inkrafttreten des Rücktritts erbrachten Leistungen zu verhindern, umgehend deren Stornierung oder Rückerstattung zu veranlassen.
- 4.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Beendigung der Dienste aus welchem Grund auch immer die Löschung der die Dienste betreffenden Daten bewirkt. Die vorgenannten Daten stehen dem Kunden für den Zugriff und die Speicherung bis maximal 3 (drei) Werktage nach Beendigung des Dienstes zur Verfügung. In den folgenden 2 (zwei) Werktagen nach Ablauf dieser Frist nimmt Brennercom die Löschung der Daten vor.
- **4.6** Erhält der Kunde einen von Brennercom bereitgestellten Dienst in Verbindung mit weiteren Diensten im Bundle, wird bei einer Kündigung des Basisdienstes für das Bundle (z. B. Internet) automatisch das gesamte Bundle gekündigt. Bezieht sich die Kündigung dagegen auf einen anderen Dienst als den Basisdienst (z.B. Internet), bleiben die übrigen zum Bundle gehörenden Dienste zu den vereinbarten wirtschaftlichen Bedingungen weiter aktiv.

5. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

- 5.1 Brennercom kann den Vertrag aus technischen, wirtschaftlichen oder mit der Entwicklung des Marktes und der Netze zusammenhängenden Gründen ändern. In diesem Fall hat Brennercom den Kunden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen durch schriftliche Mitteilung oder durch eine Mitteilung in Verbindung mit den Rechnungsunterlagen zu informieren. Dieselbe Regelung gilt auch für Änderungen, aufgrund derer sich die Konditionen für den Kunden verbessern. Die diesbezügliche Mitteilung erfolgt durch Veröffentlichung des Hinweises auf der Webseite www.brennercom.it. Außerdem wird der an die Kunden versendeten Rechnung ein separater Hinweis beigelegt.
- 5.2 Der Kunde kann den Vertrag ohne Kosten und ohne jegliche Vertragsstrafe kündigen und zu einem anderen Anbieter wechseln, wenn er dies bis spätestens zum Inkrafttreten der Änderungen per Einschreiben mit Rückschein oder Fax oder zertifizierte E-Mail mitteilt.
- 5.3 Der Rücktritt des Kunden wird ab dem Inkrafttreten der Vertragsänderungen wirksam, sofern die diesbezügliche Mitteilung vor diesem Stichtag eingegangen ist. In jedem Fall werden die neuen Bedingungen nicht auf den Kunden anwendbar. Falls der Kunde zusammen mit der Kündigung den Wechsel zu einem anderen Anbieter beantragt, gelten in dem Zeitraum, der technisch für diesen Wechsel erforderlich ist, die Bedingungen, die den vorstehend beschriebenen Änderungen vorangingen. Sollte es technisch nicht möglich sein, die Anwendung der neuen Vertragsbedingungen zu verhindern, wird Brennercom umgehend die Stornierung bzw. die Erstattung überschüssiger Zahlungen, die dem Kunden aus der Anwendung der Vertragsänderungen gegebenenfalls entstanden sind, veranlassen.
- 5.4 Aufgrund von gesetzlichen Vorschriften notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags werden automatisch ab Inkrafttreten der jeweiligen Gesetze wirksam; Brennercon informiert den Kunden entsprechend.
- 5.5 Sofern sich Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedingt durch gesetzliche Bestimmungen ergeben, werden diese ab Inkrafttreten wirksam. In diesem Fall unterrichtet Brennercom die Kunden in den vorstehend genannten Formen

6. AKTIVIERUNG DER DIENSTE

- 6.1 Der Kunde stellt auf eigene Initiative und Kosten die Räume für die Nutzung der Dienste und die Installierung und Nutzung allfälliger, von Brennercom gelieferter Geräte bereit und besitzt alle hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehört auch die Kontinuität der elektronischen Versorgung und die entsprechende Erdung nach Maßgabe des Gesetzes. Die Folgen allfälliger Verzögerungen, Funktionsstörungen oder Ausfälle, die auf die Nichteignung der Räume und der Einrichtungen und Ausstattungen des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden. 6.2 Mit dem vorliegenden Antrag ermächtigt der Kunde Brennercom schon jetzt zur Ausführung aller Maßnahmen, die notwendig sind für die Aktivierung der Dienste, für die Übergabe und Installierung der Geräte und für zulässige technische Überprüfungen sowie ggf. des Verfahrens der Migration und/oder Portierung der Nummer gemäß Artikel 11. Ferner genehmigt der Kunde den Zutritt autorisierter, mit Ausweis versehener Mitarbeiter zu seinen Geschäftsräumen nach Terminabsprache.
- 6.3 Vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände, Ereignissen höherer Gewalt, dem Kunden zuzuschreibenden Vorfällen und der Klausel in vorstehendem Artikel 3.4 nimmt Brennercom die Aktivierung der Dienste innerhalb von 60 Tagen ab Antrag oder innerhalb der im Vertrag oder vom Gesetz vorgesehenen anderen Frist vor. Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 1256 Zivilgesetzbuch gilt die Frist während der gesamten Zeit als gehemmt, in der die Hinderungsumstände andauern. Die Pflicht von Brennercom, dem Kunden die festgestellte Hinderung und, soweit möglich, die daraus zu erwartende Verzögerung mitzuteilen, bleibt unberührt.
- 6.4 Brennercom teilt dem Kunden das Datum der Dienste-Aktivierung mit. Ab diesem Datum gelten die Dienste als ordnungsgemäß aktiviert und erbracht, es sei denn, der Kunde hat unverzüglich eine Reklamation vorgebracht.
- 6.5 Bringt der Kunde eine Reklamation vor, in der er eine Verzögerung gegenüber dem spätesten Termin für die Aktivierung der Zugangsleitung, ohne Betreiberwechsel, oder bei der Verlegung des Anschlusses (von einer Adresse zu einer anderen Adresse des Kunden) oder die Tatsache bemängelt, dass er nicht rechtzeitig über den Zeitpunkt der Maßnahmen oder über die Hindernisse informiert wurde, und/oder dass er unwahre Informationen über technische/administrative Hindernisse erhalten hat, hat Brennercom innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt der Reklamation das Vorliegen des bemängelten Umstandes festzustellen; ist der Umstand nach Artikel 6.3 Brennercom zuzuschreiben, gewährt Brennercom dem Kunden automatisch, ohne dass es einer besonderen Aufforderung des Kunden bedarf, die in der Dienstleistungscharta vorgesehene Entschädigung für die Verzögerung nach den dort genannten Modalitäten.

7. PFLICHTEN AUFSEITEN BRENNERCOM UND AUSSETZUNG DER DIENSTE

- 7.1 Brennercom erbringt die vertragsgegenständlichen Dienste für den Kunden regelmäßig und kontinuierlich zu den im Vertrag genannten Bedingungen und technischen Modalitäten und übernimmt diesbezüglich eine Verpflichtung zur Erbringung versprochener Leistungen. Unberührt bleiben a) das Recht von Brennercom, vorübergehend alternative Methoden der Erbringung des Dienstes einzusetzen, um zeitweiligen Hindernissen abzuhelfen, b) die in Artikel 5 genannten Änderungen und c) die im Vertrag geregelten Möglichkeiten der Aussetzung der Dienste.
- 7.2 Im Falle von Störungen, die das Netz, die Ressourcen oder Anlagen betreffen, mit denen die Dienste erbracht werden, ist Brennercom berechtigt, die Erbringung der Dienste ganz oder teilweise, auch ohne Vorankündigung, einzustellen, unabhängig davon, ob die Störungen durch unvorhergesehene Umstände, Ereignisse höherer Gewalt oder durch außerordentliche, nicht geplante und nicht planbare technische und/oder betriebliche Erfordernisse verursacht wurden.
- 7.3 Geplante Änderungs- und/oder Wartungsmaßnahmen, die das Netz, die Ressourcen oder die Anlagen betreffen, mit denen die Dienste erbracht werden und die Unterbrechungen und/ode Einschränkungen der Dienste mit sich bringen, werden dem Kunden von Brennercom, auch per Fax, E-Mail oder Mitteilung auf der Brennercom-Webseite unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Maßnahmen angekündigt.
- 7.4 Bei einer Vertragsverletzung des Kunden hinsichtlich der Zahlung des Entgelts, der Leistung von Sicherheiten oder anderer, von ihm eingegangener Verpflichtungen kann Brennercom den von der Vertragsverletzung betroffenen Dienst bzw. auch andere, hiermit technisch unlösbar verbundene Dienste aussetzen. Brennercom wird den Kunden hierüber mit einer Frist von 15 Tagen per Einschreiben mit Rückschein oder auf einem anderen, gleichwertigen Weg in Kenntnis setzen. Während der Dauer der Aussetzung ist der Kunde zur ungekürzten Zahlung der Gebühr für die ausgesetzten Dienste verpflichtet. Bei Beträgen, die ordnungsgemäß beanstandet wurden, darf keine Aussetzung wegen Nichterfüllung nach Artikel 17.4 erfolgen.
 7.5 Im Falle von Betrug und unsachgemäßer oder missbräuchlicher Nutzung eines Dienstes ist Brennercom berechtigt, die Erbringung von einem oder allen Diensten ohne Vorankündigung

Release date: 31.03.2013 - Version: 7.1



auszusetzen. Im Falle von Betrug, unsachgemäßer oder missbräuchlicher Nutzung eines Dienstes oder wenn der Kunde in einem Zeitraum von 6 Monaten Zahlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Sicherheitsleistung mehrfach nicht oder verspätet erfüllt, kann Brennercom die Erbringung von einem oder allen Diensten ohne Vorankündigung aussetzen.

7.6 Entwickelt der Kunde Verkehrsprofile oder -volumen, die im Vergleich zum durchschnittlichen Profil oder Konsum des Kunden oder zum Kundentyp, für den der jeweilige Dienst bestimmt ist, anormal sind, sodass angenommen werden kann, dass Betrugsdelikte, andere Delikte oder eine nach dem Vertrag oder dem Gesetz unzulässige Nutzung oder eine Nutzung vorliegt, die die Integrität des Netzes gefährden kann, hat Brennercom das Recht, nicht aber die Pflicht, a) die Dienste vorsichtshalber ganz oder teilweise auszusetzen, wobei Brennercom vor der Aussetzung – bzw. in Dringlichkeitsfällen sofort nach der Aussetzung – den Kunden anzusprechen hat, um auf den anormalen Verkehr hinzuweisen und festzustellen, ob er sich dessen bewusst ist, b) die Erbringung der betroffenen Dienste abhängig zu machen von der Zahlung der Entgelte, die vor der vertraglichen Fälligkeit in Rechnung gestellt wurden und/oder von der schriftlichen Erklärung, mit welcher der Kunde alle Pflichten und Verantwortungen hinsichtlich des getätigten Verkehrs übernimmt und die etwa von Brennercom verlangten Sicherheiten leistet.

7.7 Wird die Aussetzung der Dienste angeordnet, behält Brennercom das Recht, den Vertrag nach Artikel 20 aufzuheben und die Erstattung der für die Vertragsausführung aufgewendeten Kosten sowie allfälliger Mehrkosten zu verlangen. Wird die Aussetzung der Telefondienste angeordnet, wird Brennercom den Zugang zu den Notdiensten und zum Telefondienst des Customer Service Centers gewährleisten, soweit dies technisch möglich und gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.8 Unbeschadet allfälliger anderslautender einstweiliger Verfügungen, die gerichtlich oder gemäß dem Beschluss 173/07/CONS in der jeweils geltenden Fassung erwirkt wurden, muss der Kunde, um die Wiederherstellung der wegen nicht erfolgter Zahlung oder wegen nicht erfolgter Sicherheitsleistung ausgesetzten Dienste zu erlangen, seine Pflicht erfüllen und an Brennercom alle geschuldeten Beträge zahlen, so auch einen Betrag in Höhe der Aktivierungskosten für die Reaktivierung der ausgesetzten Dienste; andernfalls hat er Brennercom die allfälligen, von dieser aufgewendeten und nachgewiesenen Folgekosten zu erstatten. Brennercom reaktiviert die Dienste innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung des Kunden, in der er den Nachweis der erfolgten Erfüllung vor der allfälligen Aufhebung des Vertrags erbringt.

7.9 Bei einer Reklamation des Kunden, der einen Ausfall meldet, welcher in der Aussetzung oder Beendigung des Dienstes aus nichttechnischen Gründen besteht, stellt Brennercom innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Reklamation eigene Nachforschungen an. Sollte sich ergeben, dass diese Aussetzung oder Beendigung ohne Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen oder unter Verletzung der Pflicht zur vorherigen Ankündigung angeordnet wurde, gewährt Brennercom dem Kunden automatisch, ohne dass es einer besonderen Aufforderung des Kunden bedarf, die in der Dienstleistungscharta vorgesehene Entschädigung nach den dort genannten Modalitäten.

7.10 Informationen zur Qualität und schnellen Bereitstellung der Dienste, zu den im Falle ihrer Nichteinhaltung anfallenden Entschädigungen und Rückzahlungen sowie zu den Modalitäten der Reklamation enthält die Dienstleistungscharta.

7.11 Brennercom kann den Zugang zu den Diensten und deren Nutzung von einem Authentifizierungsverfahren abhängig machen, das auf einem Code zur persönlichen Identifizierung ("User ID") und einem Passwort ("Password") basiert, welche die Parteien als für die Identifizierung des Kunden beim Zugang zu den Diensten geeignet anerkennen. Ferner kann Brennercom dem Kunden Schutzsysteme liefern und ihm deren Merkmale und Funktionalitäten erläutern; diese Systeme bieten allerdings keinen vollen Schutz und können vom Kunden deaktiviert und/oder ausgetauscht werden.

8. PFLICHTEN DES KUNDEN

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die im Vertrag genannten Entgelte für die Leistungen des Betreibers zu zahlen.

8.2 Unbeschadet aller in den geltenden Gesetzen oder im Vertrag genannten weiteren Pflichten, verpflichtet sich der Kunde:

a) sich an die Sicherheits- und Zugangsverfahren und an die vom Betreiber erteilten technischen Anweisungen zu halten und es zu unterlassen, selbst oder durch Dritte unzulässige Eingriffe in die Nutzungsmodalitäten der Dienste und an den Geräten vorzunehmen;

b) Systeme und Geräte zu verwenden, die, soweit sie nicht von Brennercom oder deren Beauftragten geliefert und/oder installiert werden, ordnungsgemäß zugelassen und nach Maßgabe des Gesetzes genehmigt und installiert sind und die mit den Systemen und Geräten von Brennercom kompatibel sind, wobei der Kunde jedem Antrag von Brennercom auf Klärung zu entsprechen hat, der darauf abzielt, die Systeme und Geräte auf ihre Kompatibilität und/oder auf ihre Konformität mit den Integritätserfordernissen der eigenen Systeme von Brennercom zu überprüfen;

c) User ID und Password mit größter Sorgfalt und so aufzubewahren, dass ihre Geheimhaltung und Vertraulichkeit gewährleistet ist und jede unsachgemäße, missbräuchliche und nicht autorisierte Verwendung verhindert wird, sie regelmäßig, mindestens aber alle drei Monate zu ändern und Brennercom unverzüglich schriftlich jedes Abhandenkommen, jeden Diebstahl und jeden Verlust zu melden und sich damit einverstanden zu erklären, dass ein allfälliger Zugang zu den Diensten und deren Nutzung durch Dritte unter Verwendung von User ID und Password dem Kunden zugeschrieben wird;

d) die von Brennercom in Ausführung des Vertrags bereitgestellten Systeme und Geräte so zu nutzen, dass der Vertrag und das Gesetz nicht verletzt werden sowie Folgendes zu unterlassen:
Gefährdung der Integrität und Sicherheit der öffentlichen Kommunikationsnetze und der Informatiksysteme (z.B. durch gesetzwidrige Installierungen, Verbreitung von Viren, Spamming, unerlaubten
Zugriff auf fremde Systeme); Vornahme von Handlungen, die gegen zwingende Vorschriften, gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen; Nutzung der Dienste für die Verbreitung,
Vertfeilung, den Versand oder anderweitiges Inumlaufbringen von illegalen, blasphemischen, obszönen, pornografischen oder diffamierenden Informationen, Daten und oder Materialien; Schädigung
Minderjähriger, Belästigung oder Störung des privaten Friedens; Beeinträchtigung, Störung oder Verletzung von Rechten Dritter wie beispielsweise geistige und/oder gewerbliche Schutzrechte
(Urheberrechte, Markenzeichen und andere Kennzeichen, Patente, Geschäftsgeheimnisse), des Datenschutzes und der Freiheit und Geheimhaltung der Kommunikationen (z.B. durch Lesen oder
Abfangen von für andere Nutzer bestimmten E-Mails oder Mitteilungen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (z.B. durch Eindringen in fremde Informatiksysteme);

e) bei Einsatz der von Brennercom aufgrund des Vertrags gelieferten Dienste und Geräte die Grundsätze der Redlichkeit und Korrektheit einzuhalten und die Dienste und Geräte nicht für missbräuchliche oder betrügerische Zwecke oder zur Erzielung eines anderen als den ihnen eigenen Nutzen zu verwenden, so zum Beispiel mit Mitteilungen, die nur mit dem Ziel vorgenommen werden, Dritten oder anderen Rufnummern Guthaben oder Gutschriften zu verschaffen; werden Pauschalpreise in Anspruch genommen, gelten als unredlich und unkorrekt Verwendungen, bei denen volumen- oder wertmäßig anomale Verbrauche generiert werden, und Kommunikationen, die hinsichtlich Dauer, Frequenz und Konzentration auf spezifische Rufnummern anormale Merkmale aufweisen;

f) den Vertrag persönlich zu verwenden, ihn nicht an Dritte weiterzuveräußern und Dritten die Verwendung nur dann zu gestatten, wenn sie nach dem Vertrag autorisiert sind, was unter Einhaltung der in vorstehenden Buchstaben enthaltenen Vorschriften und unter eigener Kontrolle und eigener ausschließlicher Verantwortung zu erfolgen hat;

g) regelmäßig und auf eigene Kosten die Datensicherung vorzunehmen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich Bestandteil der erworbenen Dienste ist;

h) bei jedem Ausfall und jeder Funktionsstörung der von Brennercom aufgrund des Vertrags gelieferten Dienste und Geräte sofort, auch schriftlich, eine Reklamation vorzubringen;

i) jede Änderung der Personendaten mitzuteilen, einschließlich der Änderung des Steuerwohnsitzes und/oder des Meldesitzes und/oder der für die Ausführung des vorliegenden Vertrags und/oder für die Rechnungsstellung maßgeblichen Adresse.

I) Die in Empfang genommenen Geräte bei Vertragsende in unversehrtem bzw. in normalem Wartungszustand und samt etwaigem Zubehör zurückzugeben oder stattdessen den jeweiligen Listenpreis zu zahlen.

m) Brennercom die Durchführung von Prüfungen zu erlauben, die für die Aufrechterhaltung von Zertifizierungen und zur Erfassung der Anzahl und Art der von Dritten genutzten Softwarelizenzen nötig sind; der Kunde bleibt allein verantwortlich für die auf seinen Geräten und in seinem virtuellen Datencenter installierten Lizenzen;

n) Brennercom zu autorisieren, die Kundendaten in aggregierter Form an Microsoft und andere Software-Unternehmen zu übermitteln, damit diese die ordnungsgemäße Nutzung der Softwarelizenzen prüfen können;

o) sich streng an die von Microsoft und anderen Software-Unternehmen erlassenen Vorschriften und Verhaltensregeln der genutzten Lizenzen zu halten

9. TELEFONDIENST

9.1 Der Telefondienst kann aus dem "öffentlich zugänglichen Telefondienst" bestehen, der es dem Kunden ermöglicht, über eine oder mehrere Nummern, die in einem nationalen Nummerierungsplan enthalten sind, direkt oder indirekt Inlands- und Auslandsgespräche zu führen, oder aus dem "Telekommunikationsdienst mit nomadischer Nutzung", was gegenüber dem ersten Fall eine Nutzung des Telefonanschlusses auch unabhängig von einem bestimmten Aufenthaltsort des Nutzers und von einem bestimmten Ortsnetz in denjenigen Ortsnetzen erlaubt, in die das Landesgebiet gesetzlich eingeteilt ist. Der Telefondienst wird mit den Modalitäten, technischen Merkmalen, Beschränkungen und mit Verwendung der Rufnummern des jeweiligen Dienstes des Vertrags erbracht. Dem Kunden des Telefondienstes ist die Wahl oder Vorwahl eines Drittanbieters nicht gestattet. Sofern dies nachweislich durch technische Umstände begründet ist, kann Brennercom die dem Kunden zugeteilte Nummer mit einer Vorankündigung von mindestens neunzig Tagen ändern.

9.2 Der Telefondienst in der herkömmlichen - leitungsvermittelten - Technologie wird von Brennercom a) über eine Zugangsleitung zum Kunden - aus Kupfer, Glasfaser oder über WLAN – erbracht, die

9.2 Der Telefondienst in der herkömmlichen - leitungsvermittelten - Technologie wird von Brennercom a) über eine Zugangsleitung zum Kunden - aus Kupfer, Glasfaser oder über WLAN – erbracht, die Brennercom gehört oder von Brennercom kraft der physischen Zugangsdienste zum Teilnehmeranschluss (Brennercom-Netz) verwaltet wird, oder b) mit indirektem Zugang über einen Vorwahldienst des Betreibers auf einer dem Kunden von einem Drittbetreiber zur Verfügung gestellten Leitung und unter der Voraussetzung derselben, oder auch c) durch Resale des Dienstes eines zugelassenen Drittanbieters.

9.3 Der Telefondienst in VolP-Technologie wird auf einer xDSL-Breitband-Internetverbindung oder einer anderen paketvermittelten Technologie erbracht; dieser Dienst verlangt eine solche von Brennercom zur Verfügung gestellte Verbindung, die entweder auf dem Brennercom-Netz bereitgestellt werden kann, oder mit Hilfe von Breitband-Diensten für den virtuellen Zugang zum lokalen Anschlussnetz; andernfalls kann Brennercom die Verfügbarkeit und Qualität des Telefondienstes nicht garantieren und haftet nicht für Nichtverfügbarkeit oder Störungen des Dienstes, die Fehlern der Verbindung zuzuschreiben sind, auf welcher der Dienst erbracht wird; aber auch, wenn diese Verbindung vorhanden ist, hängt die Qualität des Dienstes stark von der verfügbaren Bandbreite zum Zeitpunkt der Verbindung ab; diese kann von Faktoren beeinflusst werden, welche unabhängig von Brennercom und von ihr nicht zu vertreten sind, wie im nachfolgenden Artikel 10.3 ausgeführt. Für die Inanspruchnahme des Telefondienstes über VolP muss der Kunde auf seine Veranlassung und Kosten die Kontinuität der Stromversorgung in seinen Räumen sicherstellen; verwendet er Geräte, Software oder Systeme, die nicht von Brennercom mit dem Vertrag bereitgestellt werden, muss er dafür sorgen, dass diese gesetzeskonform installiert werden und zu den Geräten, Systemen und Diensten von Brennercom voll kompatibel sind, bei sonstiger Unmöglichkeit von Brennercom, den Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen aus Gründen, die nicht dem Betreiber zuzuschreiben sind. Der Kunde muss Schutzmaßnahmen der Geräte, der Software oder der Systeme anwenden, die er für die Nutzung des Telefondienstes über VolP verwendet (z.B. Antivirenprogramm, Firewall) und deren regelmäßige Aktualisierung sicherstellen, um die Gefahr der unrechtmäßigen Nutzung des Diensted unch Dritte zu begrenzen. Der Telefondienst über VolP kann von Brennercom auch erbracht werden, jindem sie ganz oder teilweise zu begrenzen. Der Telefondienst über VolP kann von Brennercom auch erbracht der die mei dem sie ganz oder te

9.4 Die dem Telefondienst zugeordnete mit "0" beginnende Nummerierung ist eine Nummerierung, in der einige Ziffern die Funktion einer Vorwahl haben und ein Ortsnetz unter denjenigen anwählen, in die das Landesgebiet gesetzlich eingeteilt ist; sie werden für die Leitwegbestimmung der Anrufe benutzt (geografische Nummerierung). Die geografische Nummerierung wird dem

Release date: 31.03.2013 - Version: 7.1



Kunden eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes zugewiesen und kann nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich im Rahmen des zugehörigen Ortsnetzes verwendet werden.

Demzufolge wird diese Nummerierung dem Kunden von Brennercom je nach der im Antrag genannten Lieferadresse des Dienstes zugeteilt, in den Systemen von Brennercom, die dieser Adresse
zugeordnet sind, und kann vom Kunden ausschließlich an der Adresse genutzt werden, der sie zugeordnet ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Vertrag, und in diesem letzteren Fall auf
jeden Fall lediglich innerhalb der Grenzen des Ortsnetzes, zu dem sie gehört.

9.5 Die dem Telefondienst zugeordnete mit "5" beginnende Nummerierung (nomadische Nummerierung) ist nicht an die vom Kunden im Antrag angegebene Adresse oder an ein bestimmtes Ortsnetz

9.5 Die dem Telefondienst zugeordnete mit "5" beginnende Nummerierung (nomadische Nummerierung) ist nicht an die vom Kunden im Antrag angegebene Adresse oder an ein bestimmtes Ortsnet gebunden, ist aber in den Systemen des Betreibers der vom Kunden im Antrag genannten Adresse zugeordnet, und dies auch hinsichtlich von Notrufen bei technischen Verhinderungen einer zuverlässigeren Lokalisierung; der Kunde ist verpflichtet, dem Betreiber unverzüglich, mit Schriftlicher Bestätigung innerhalb der darauf folgenden 48 Stunden, eventuelle Änderungen der genannten Adresse mitzuteilen. Die Nutzung der nomadischen Nummerierung ist beschränkt bis zur Einführung der effektiven Netzöffnung für die Zusammenschaltung.

9.6 Der Telefondienst schließt den kostenlosen Zugang zur europaweiten Notrufnummer "112" und den anderen nationalen Notrufnummern ein. Die Lokalisierung des anrufenden Teilnehmers im Dienst über VolP wird bereitgestellt, soweit sie technisch machbar ist, und der Kunde dieses Dienstes sollte möglichst auch über einen Dienst in leitungsvermittelter Technologie für Anrufe an die Notrufnummern verfügen.

9.7 Der Kunde des Telefondienstes hat Anspruch auf kostenlose Eintragung in den öffentlichen Telefonverzeichnissen. Zu diesem Zweck legt Brennercom dem Kunden ein entsprechendes Formular vor, in dem sie ihn entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Modalitäten der Eintragung sowie über die Nutzungs-, Änderungs- und Löschungsbedingungen seiner in den Telefonverzeichnissen eingetragenen personenbezogenen Daten informiert. Es besteht die Möglichkeit, die Angabe der Anschrift oder des vollen Namens von der Veröffentlichung auszuschließen. Der Kunde übernimmt jegliche Haftung hinsichtlich der Daten, die auf seinen Antrag hin im Telefonverzeichnis veröffentlicht werden. Bei Eintragung der Daten des vorangehenden Inhabers gewährleistet der Kunde, die nötige Zustimmung angefordert und eingeholt zu haben. Die Telefonverzeichnisse werden von Dritten erstellt; Brennercom kann nicht haftbar gemacht werden, wenn Daten aus Gründen, die diesen Dritten oder dem Kunden selbst zuzuschreiben sind, nicht und/oder falsch in diesen Verzeichnissen eingetragen werden. Brennercom nimmt nach Maßgabe des Gesetzes die Eintragung der Daten des Kunden im elektronischen Einheitsarchiv (DBU) vor und haftet dem Kunden gegenüber ebenfalls nach Maßgabe des Gesetzes, unter der Voraussetzung, dass die Anschrift mit der Lieferanschrift übereinstimmt (im Falle von Geschäftskunden mit der Gesellschaftsform, die bei der Handelskammer eingetragen ist) und dass keine Überschneidungen vorliegen, die darauf zurückzuführen sind, dass Löschungen vom Ursprungsbetreiber nicht vorgenommen wurden. Auf Antrag des Kunden wird ihm das städtische Telefonbuch zu seinem Wohnsitz geschickt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1,93 € pro Exemplar. Sofern vom Kunden beantragt, und solange der Vorrat reicht, stellt Brennercom ihm weitere Exemplare des Telefonbuchs an seinen Wohnsitz zu. Die diesbezüglichen Versandkosten werden in der Rechnung ausgewiesen.

9.9 Vorbehaltlich gegenteiliger Wünsche des Kunden richtet Brennercom automatisch und kostenlos die Sperr

9.9 Vorbehaltlich gegenteiliger Wünsche des Kunden richtet Brennercom automatisch und kostenlos die Sperrung ausgehender Anrufe an Nummern ein, die gesetzlich für Dienste bestimmt sind, welche kostenpflichtige Informationen oder Leistungen anbieten, wobei vom Kunden ein Preis für Transport, Routing und Übernahme des Anrufs sowie für die Erteilung dieser kostenpflichtigen informationen oder Erbringung der Leistungen verlangt wird, oder an andere als riskant angesehene Verkehrsströme (Sonderrufnummern), die in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnis enthalten sind, auf das für nähere Informationen auf die Webseite von Brennercom verwiesen wird. Der Kunde kann jederzeit vom Betreiber die Aufhebung dieser Sperres sowie die kostenlose Freigabe oder Sperrung der Leitung für Anrufe verlangen, die nicht für kostenlose Rufnummern, solche mit Kostenteilung, geografische Nummern (Orts- und Fernverbindungen) und Nummern von Anschlüssen der mobilen und persönlichen Kommunikation bestimmt sind, oder für Anrufe, die an bestimmte Nummerierungen gerichtet sind, welche vom Kunden die Verwendung eines persönlichen Codes (PIN) erfordern. Dies gilt jeweils bis zur gegenteiligen Beauftragung durch den Kunden. Der Kunde hat das Recht, jederzeit, mit Wirkung von 5 Arbeitstagen ab der Beauftragung oder einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Frist, die Änderung der Gruppen von Zielrufnummern und/oder die komplette Aufhebung der Sperre zu beantragen. Modalitäten und Verfahren der Einrichtung, Aufhebung und Änderung der selektiven Anrufsperre werden vom Kundendienst und/oder auf der Webseite von Brennercom beschrieben.

9.10 Der Kunde des öffentlich zugänglichen Telefondienstes, der Optionen oder Sondertarife gewählt hat, die ihm gegen Bezahlung Zugang zu einer bestimmten Anzahl von Diensten (zeit- oder volumenabhängig) gewähren, wird vom Betreiber über die bevorstehende Wiederherstellung der vom kundenseitig unterzeichneten Grundangebot vorgesehenen wirtschaftlichen Bedingungen unterrichtet, kurz bevor die Mengen dieser Option oder dieses Sondertarifs ausgeschöpft sind.

10. ZUGANGSDIENST ZUM INTERNET

10.1 Der Zugangsdienst zum Internet, welcher auf dem Brennercom-Netz oder mit Diensten der virtuellen Breitbandkonnektivität eines Drittbetreibers erbracht wird, ermöglicht dem Kunden den Internetzugang mit der Technologie, den Modalitäten, Mindestmerkmalen und Beschränkungen, die im Vertrag und seinen Änderungen genannt sind. Mit Einverständnis des Kunden kann der Betreiber den Zugangsdienst zum Internet mit einer anderen Technologie freischalten und erbringen als die, die ursprünglich gewählt wurde, wenn dies nach technischen und umwelttechnischen Machbarkeitsstudien angebracht erscheint, um die effiziente Bereitstellung des Dienstes an den Kunden zu gewährleisten.

10.2 Der Zugangsdienst zum Internet und die Dienste, für deren Erbringung eine Internetverbindung verlangt wird, setzen eine Stromversorgung und den korrekten Betrieb der eventuell von Drittbetreibern verwalteten Linie voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Haftung des Betreibers für Störungen ausgeschlossen.

10.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzettiert, dass die effektiven Zugangs- und Surfgeschwindigkeiten auch von technischen Faktoren abhängen, die Brennercom nicht zu vertreten hat, wie: inzwischen eingetretene Leistungsminderung der physikalischen Zugangsleitung; der Grad der Überlastung des Internets und die Kapazität der Server, mit denen man sich verbindet, die Merkmale des Endgeräts, mit dem der Kunde angeschlossen ist und der Grad der Überlastung des internen Netzes des Kunden sowie eventuelle Probleme im Falle einer nicht korrekten Installation, wenn vom Kunden oder von Dritten vorgenommen, der Einsatz von drahtlosen Technologien auf Frequenzen in einem gemeinsam genutzten Band (WI-Fi), die nach dem Gesetz nicht vor elektromagnetischen Störungen geschützt sind und die Gefahr beinhalten, dass das Funksignal behindert oder gedämpft wird bzw. ganz ausfällt aufgrund der Entfernung von der entsprechenden Basisstation, aus Gründen des elektromagnetischen Spektrums oder anderer besonderer Umgebungs- und/oder Architekturbedingungen, die jedenfalls das Funksignal behindern, es erheblich dämpfen oder ganz unterbinden, weshalb der Einsatz dieser Technologie die Gewährleistung dieses Dienstes durch Brennercom ausschließt; dies kann zur Folge haben, dass der Kunde weitere Komponenten auf seine Veranlassung und Kosten installieren muss, um die Nutzung des von Brennercom erbrachten Dienstes Zu verbessern.

10.4 Der Vertrag legt die für den Zugang benutzte Technologie und die Mindestmerkmale fest, die das Zugangssystem für die korrekte Erfüllung des Vertrags besitzen muss. Die allgemeinen und spezifischen Qualitätsindikatoren des Dienstes, die Brennercom sich einzuhalten verpflichtet, sind folgende: Die Datenübertragungsgeschwindigkeit und genauer gesagt die Mindest- und Höchstbandbreite im Download und Upload, Höchstwert der Datenübertragungsverzögerung sowie die Paketverlustrate des Dienstes. Diese Indikatoren werden regelmäßig von Brennercom nach den gesetzlichen Bestimmungen aktualisiert. Stellt der Kunde über die für diese Indikatoren gesetzlich vorgeschriebene kostenlose Prüfung der Dienstqualität im Rahmen der Anwendbarkeit derselben schlechtere Werte als die von Brennercom für den entsprechenden Dienst angegebenen fest, kann er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der zertifizierten Messung dem Betreiber eine Beanstandung mit genauer Beschreibung schicken. Falls die Qualität des Dienstes innerhalb von 30 Tagen nach Meldung der Beanstandung gemäß den in der Dienstleistungscharta vorgesehenen Modalitäten nicht wieder hergestellt ist, kann er onhe weitere Ausgaben für den Teil des Dienstes vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss Brennercom mittels Einschreiben mit Rückantwort mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen mitgeteilt werden. Die Prüfung kann vom Kunden erst wieder genutzt werden, wenn 45 Tage nach der letzten durchgeführten Messung vergangen sind, bzw. nach der anderen auf der Webseite www.misurainternet.it angegebenen Frist. Weitere Informationen zu den mit dem Dienst bereitgestellten Leistungen, Erläuterungen zu eventuellen Beschränkungen und deren Folgen, weitergehende Informationen zur Qualität des Dienstes und zur entsprechenden Prüfung für den Kunden finden sich auf der Webseite von Brennercom, wo sie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig aktualisiert werden.

10.5 Der Kunde hat die Pflicht, sich mit Firewall-Systemen, Antivirenprogrammen und/oder gleichwertigen Systemen auszustatten, die mindestens wöchentlich aktualisiert werden müssen, um Sicherheits- und Datenschutzprobleme und den Verlust der gespeicherten Daten zu verhindern.

10.6 Der Kunde kann die eventuell vom Betreiber angebotenen Dienste zur Vermeidung von Angriffen von außen und/oder von Datenverlust beantragen, die sich aus der Nutzung des Internets ergeben oder jedenfalls ihr innewohnen (zum Beispiel den Dienst "Antivirus", den Dienst "Mail Antispam" und den Dienst "Firewall"). Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass nach heutigem Erkenntnisstand keine Maßnahmen oder Technologien vorliegen, die einen absoluten Schutz des Betriebssystems des Kunden gewährleisten. Der Betreiber wird diese Dienste auf jeden Fall so freischalten, dass der bestmögliche Schutz gewährleistet ist. Die Änderung der voreingestellten und/oder ursprünglich eingestellten Modalitäten schränkt die Schutzleistung der bereitgestellten Dienste ein, weshalb jede Haftung des Betreibers für die daraus herrührenden Folgen ausgeschlossen wird.

10.7 Brennercom behält sich jedenfalls gelegentliche Bandbegrenzungen mit Network-Management-Verfahren und Prioritätssteuerung des Verkehrs vor, um die Sättigung des Netzes und die Überschreitung der Netzkapazität in dem Maße zu vermeiden, das unbedingt notwendig ist für die Gewährleistung der Integrität des Netzes und der den Kunden angebotenen Dienstqualität.

11. MIGRATION UND PORTIERUNG

11.1 Der Kunde des Zugangsdienstes zum Internet und des Telefondienstes kann den Wechsel von einem Lieferanten (Donating) zu einem anderen (Recipient) von und nach Brennercom beantragen (im Folgenden auch: Migration) und auf Antrag seine eigene/n Nummer/n bei dem neuen Lieferanten des Dienstes innerhalb der Nutzungsgrenzen der Nummerierung selbst behalten (im Folgenden auch: Portierung). Im Fall des Telefondienstes auf ISDN-Leitung mit mehreren Nummern kann die Portierung von und zu Brennercom die Zweitnummern nur betreffen, wenn sie auch für die Hauptnummer beantragt wurde; im Falle von Durchwahlnummer kann verlangt werden, die gesamte Gruppe zu behalten.

11.2 Der positive Ausgang des Migrations- und/oder Portierungsverfahrens setzt die genaue Bekanntgabe der Daten des zu migrierenden oder zu portierenden Anschlusses durch den Kunden voraus,

11.2 Der positive Ausgang des Migrations- und/oder Portierungsverfahrens setzt die genaue Bekanntgabe der Daten des zu migrierenden oder zu portierenden Anschlusses durch den Kunden voraus, einschließlich der alphanumerischen Codes, die eindeutig den abgebenden Betreiber und den Dienst sowie den an den aufnehmenden Betreiber zu übertragenden Anschlusse identifizieren (im Folgenden auch: Portierungscode des Anschlusses einschließlich des so genannten Prüfzeichens), die gesetzlich wie folgt vorgeschrieben sind: a) Migrationscode, der von den Alternativbetreibern zu Telecom ihren Kunden mitgeteilt wird; b) Freischaltungscode oder Geheimcode, der den Kunden von Telecom mitgeteilt wurde und c) Portierungscode oder Migrationscode für die Mitnahme nur der Nummer, ohne die dazugehörige Teilnehmeranschlussleitung. Der Portierungscode des Anschlusses wird vom abgebenden Betreiber in der Rechnung angeführt und auf entsprechende Anfrage des Kunden auch innerhalb von 24 Stunden per Fax oder E-Mail mitgeteilt oder, sofern möglich, auch in Echtzeit vom Kundendienst über Callcenter, IVR oder den persönlichen Bereich des Kunden auf der Webseite des Betreibers bekannt gegeben.

11.3 Der Kunde hat den von Brennercom bereitgestellten Portierungscode des Anschlusses sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten im Bewusstsein, dass alle Brennercom mit dem Portierungscode des Anschlusses zugegangenen Beauftragungen eindeutig dem Kunden zugerechnet werden.

11.4 Die Migration und/oder Portierung ist ein Verfahren, an dem mehrere Betreiber beteiligt sind: der Donating und der Recipient sowie der Betreiber, der Inhaber des örtlichen Zugangsnetzes und/oder der Nutzungsrechte der Nummerierung ist, die portiert werden soll (donor). Der entsprechende Antrag wird von den beteiligten Betreibern nach einem zwischen ihnen vereinbarten und gesetzlich geregelten Verfahren erledigt.

11.5 Der positive Ausgang der Migration und/oder Portierung hängt von der Mitarbeit mehrerer Betreiber und von der Beauftragung und dem Rücktritt des Kunden ab. Brennercom haftet nicht für Verzögerungen und/oder Fehler bei der Migration und/oder Portierung, die dritte Betreiber und/oder der Kunde zu vertreten haben.

Release date: 31.03.2013 - Version: 7.1



- 11.6 Bei einem Antrag auf Migration und/oder Rufnummerntransfer zu einem anderen Anbieter, ist Brennercom, sofern der Antrag alle nötigen Angaben enthält, verpflichtet, das Verfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Vorgehensweisen zu unterstützen, wobei das Recht besteht, zu prüfen, ob die Anfrage auf Migration und/oder Rufnummerntransfer dem tatsächlichen Willen des Kunden entspricht. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlich vorgesehenen Fälle einer rechtmäßigen Kündigung, Annullierung oder Aussetzung des Antrags. Brennercom haftet nicht für Nachteile und Schäden (wie z. B. Mehrkosten und Aufwendungen), die dem Kunden aus der nicht erfolgten Vertragskündigung oder aus der Unkenntnis bei Brennercom über den Antrag auf Migration und/oder Rufnummerntransfer zu einem anderen Anbieter entstehen, sofern es sich um eine dem Kunden zurechenbare Folge einer Unterlassung bzw. einer Verletzung von Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen handelt.
- 11.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich einverstanden, dass im Fall einer rechtmäßigen Beendigung, Annullierung oder Aussetzung des Antrags auf Migration und/oder Rufnummerntransfer die Abwicklungszeiten und -bedingungen auch von gesetzlichen Vorgaben, vom Arbeitsfortschritt des Vorgangs und von der praktischen Kooperation der beteiligten Anbieter abhängen. Sofern der Anbieter in Einhaltung der Gesetzesbestimmungen handelt, ist er nicht für etwaig auftretende Störungen beim Kunden – wie die Nichtverfügbarkeit des Dienstes verantwortlich. Erfolgt ein Widerruf nach der Deaktivierung des Dienstes beim Quellanbieter, trägt der Kunde alle Kosten für die Deaktivierung und Neu-Aktivierung.
- Die Migration und/oder der Rufnummerntransfer kraft eines als Fernabsatzgeschäft oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten geschlossenen Vertrags führt zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem vorangehenden Lieferanten des übertragungsgegenständlichen Dienstes. Durch eine etwaige Ausübung des Kündigungsrechts gemäß Art. 52 Verbraucherschutzgesetz wird dieses Vertragsverhältnis nicht automatisch wiederhergestellt.
- 11.8 Im Falle der Beendigung oder Migration des Telefondienstes, ohne dass der Kunde die Portierung in Auftrag gegeben hat, kann die Rufnummer des Anschlusses nach Ablauf der gesetzlichen Frist erneut verwendet werden, ohne dass der Kunde Ansprüche wegen ihres Verlustes an Brennercom stellen kann.
- 11.9 Informationen zu den Fristen und Modalitäten für Migration und Portierung finden sich auf der Webseite von Brennercom.

12. DOMAINNAMEN

- 12.1 Der Dienst für die Anmeidung und Betreuung des Domainnamens besteht darin, im Auftrag des Kunden und mit den von ihm bereitgestellten Daten die Anmeidung oder den Transfer von Domainnamen vorzunehmen und sich später um die Betreuung, Verlängerung und/oder Aufrechterhaltung zu kümmern, vorbehaltlich der Pflicht des Kunden, eventuelle E-Mails zu beantworten, die zur regelmäßigen Prüfung von der zuständigen Registry verschickt werden. **12.2** Der Kunde wurde über Folgendes unterrichtet:
- a) Brennercom stellt nach Erteilung des Zahlungsauftrags den Antrag auf Anmeldung und/oder Transfer der Domain an die zuständige Registration Autority auf der Basis der vom Kunden bereitgestellten Daten mit der notwendigen Sorgfalt sowie Einhaltung ihrer zeitlichen Reihenfolge, kann aber nicht den positiven Ausgang des Antrags garantieren und haftet gegenüber dem Kunden nur dann, wenn die Zuweisung, Übertragung oder Verlängerung infolge einer Zuwiderhandlung von Brennercom gegen die von dieser Registration Autority vorgeschriebenen Bestimmungen und Verfahren nicht vorgenommen wurde.
- b) Die Domain könnte nicht verfügbar sein, auch wenn sie in der Datenbank der Registration Autority nicht vorhanden ist, oder danach von den zuständigen Behörden widerrufen werden. c) Das Gelingen des Eintrags und der Zuweisung des Domainnamens unterliegt der Einrichtung und Konfiguration eines elektronischen Postfachs, sog. "Postmaster", das Brennercom auf Antrag freischaltet. Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde durch die Zusendung und den Empfang von E-Mail-Nachrichten verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung, die von der Registration Autority vorgenommen wird.
- d) Der Kunde muss Brennercom sorgfältig die Daten übermitteln, die für den Antrag erforderlich sind und die die zuständige Behörde in ein öffentlich zugängliches Register einträgt; ferner hat er die Korrektheit der von der Behörde über die Inhaberschaft der Domain veröffentlichten Daten zu kontrollieren, da diese - falls die Daten nicht innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Veröffentlichung bei Brennercom beanstandet werden - als korrekt angesehen werden.
- e) Will der Kunde Brennercom die Verwaltung einer durch einen Drittanbieter registrierten Domain übertragen, hat er unverzüglich den ihr zugeordneten Identifizierungscode und das Passwort mitzuteilen. Falls diese Daten nicht verfügbar sind, gibt Brennercom dem Drittanbieter die Absicht der Übertragung der Verwaltung im Namen und im Auftrag des Kunden bekannt.
- f) Die Registrierung des Domainnamens bedingt die Eintragung der personenbezogenen Daten des Kunden in ein öffentlich zugängliches Register. Dem Kunden werden die Nutzungsrechte des Domainnamens übertragen, sobald dieser in der Datenbank der zuständigen Behörde eingetragen ist; die Beendigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer hat die Löschung der Domain zur Folge, es sei denn, es wurde ihr Transfer an Dritte vereinbart.
- g) Brennercom nimmt die Verwaltung und Verlängerung der Domain unter Beachtung der von den zuständigen Behörden festgelegten Bestimmungen und Verfahren vor; falls sich die Preise ändern, werden die vom Betreiber im Voraus bezahlten höheren Beträge dem Kunden belastet. Der Kunde hat die Pflicht, den Ablauf der Registrierung des Domainnamens zu kontrollieren und seine eventuelle Kündigungsabsicht rechtzeitig vor dem Kündigungstermin Brennercom bekannt zu geben, andernfalls werden die Verlängerungskosten dem Kunden belastet.
 h) Der Kunde ist allein verantwortlich für die Nutzung des Domainnamens; Brennercom übt keinerlei vorherige Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Zuweisungsantrags des Kunden aus. Der Domainname
- kann lediglich von Amts wegen von den zuständigen Behörden oder nach außergerichtlichen Verfahren widerrufen werden.
- i) Wechselt der Kunde zu einem anderen Betreiber, muss er den mit Brennercom bestehenden Vertrag kündigen, Andernfalls wird Brennercom alle Dienstleistungen weiterhin erbringen und dem Kunden die diesbezüglichen Gebühren in Rechnung stellen.

13. ELEKTRONISCHER POSTDIENST (E-MAIL)

- 13.1 Der elektronische Postdienst ermöglicht dem Kunden die Nutzung von elektronischen Postfächern in der Anzahl, Art und Kapazität, die im Vertrag genannt sind.
- 13.2 Der Kunde ist über Folgendes unterrichtet:
- a) Allfällige Filtersysteme und -dienste, wie beispielsweise Antiviren- oder Antispamprogramme, die auf heuristischen Technologien basieren, können keinen vollen Schutz gegen Infektionen oder Fehlalarme bieten und werden nach dem Best-Effort-Prinzip erbracht. Diese Systeme können möglicherweise, vom Kunden unerkannt, die Löschung von ausgehenden und/oder eingehenden E-Mail-Nachrichten zur Folge haben, was nicht Brennercom zuzuschreiben ist; deshalb hat der Kunde auf jeden Fall die Pflicht, zumindest bei E-Mail-Nachrichten, die er für besonders wichtig hält, die
- erfolgreiche Zusendung bzw. den Empfang der Nachricht selbst zu überwachen sowie die erforderlichen Backups vorzunehmen.
 b) Er hat die Pflicht, die Überschreitung der im Vertrag angegebenen Kapazität des elektronischen Postfachs durch regelmäßige Löschung von Nachrichten zu verhindern, da es bei Erreichen der maximalen Kapazität dazu kommen kann, dass Nachrichten nicht empfangen oder versandt werden können und/oder dass alle Nachrichten gelöscht werden
- c) Greift der Kunde über einen Zeitraum von mehr als 12 Monate nicht auf das Postfach zu, kann Brennercom das Postfach schließen und alle vorhandenen Nachrichten löschen, vorbehaltlich der Aufrechterhaltung des Accounts für weitere 3 Monate, um ihn dem Kunden wieder zuzuweisen, falls er die erneute Freischaltung des Dienstes beantragt, wobei aber die gelöschten Daten nicht mehr wiederhergestellt werden können.
- d) Auch gemäß Art. 1227 Zivilgesetzbuch beeinträchtigen allfällige Aussetzungen, Unterbrechungen oder Ausfälle des Zugangsdienstes zum Internet nicht die Nutzung des E-Mail-Dienstes, da dieser von jedem beliebigen internetfähigen Endgerät weiterhin zugänglich bleibt.
- e) Der Dienst setzt die korrekte Konfiguration der Domain voraus. Bei Änderungen durch Neukonfigurationen des MX-Record, des DNS oder Verschiebung bzw. Löschung der Domain kann der Dienst nicht einwandfrei funktionieren.

14. HOUSING UND HOSTING

- 14.1 Unter Housing wird die Unterstellung eines Servers des Kunden oder eines dem Kunden zur Nutzung zugewiesenen Servers von Brennercom bei Brennercom verstanden, die dessen Sichtbarkeit im Internet über eine direkte Verbindung mit einem Port eines Netzknotens von Brennercom und die Vergabe lediglich von festen IP-Adressen gewährleistet.
- 14.2 Das Hosting besteht aus der Unterbringung eines kundendedizierten Webspace auf Einrichtungen von Brennercom, die sich physisch beim Betreiber selbst befinden, wobei sichergestellt wird, dass dieser Webspace vom Kunden bis zum Erreichen der im Vertrag festgelegten Maximalkapazität genutzt werden kann und seine Sichtbarkeit im Internet im Allgemeinen oder nur für die vom Kunden dazu berechtigten Nutzer über Unterverzeichnisse der Domain von Brennercom oder eine eigene Domain gewährleistet wird.
- 14.3 Der Kunde ist allein verantwortlich für die enthaltenen Daten und die Betriebs- und Anwendungssysteme, die in dem ihm zugewiesenen Speicherbereich und/oder den zur Nutzung überlassenen virtuellen und physischen Einrichtungen eingesetzt werden. Der Kunde hat die Pflicht, das Backup der Daten auf eigene Veranlassung und Kosten vorzunehmen. Zu Lasten des Kunden gehen die Kosten für Maßnahmen zur Behebung allfälliger Störungen seiner Betriebs- und Anwendungssysteme oder von Konfigurationsverlusten

- 15.1 Die Hardware- und/oder Software-Systeme, die an die Schnittstelle zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz angeschlossenen Endgeräte zur Nutzung der etwaig vertragsgegenständlichen Dienste wie Modem, Wi-Fi-Router, Telefonanlagen oder Telefone (im Folgenden auch: Geräte), werden dem Kunden zum Verkauf, zur Miete oder zur unentgeltlichen Gebrauchsleihe angeboten gemäß der Wahl des Kunden zwischen den laut Bestellformular verfügbaren Optionen. Das Bestellformular enthält auch die Preise sowie die Fälligkeiten, Bedingungen und Modalitäten der
- 15.2 Sofern die Dienstleistungscharta keine anderslautenden Angaben enthält, sind die Geräte nach Terminvereinbarung vor der Aktivierung der Dienste bei Brennercom oder bei dem etwaigen Brennercom Vertriebsnetz abzuholen; eine allfällige Auslieferung am Domizil des Kunden durch einen Spediteur erfolgt auf Initiative und Kosten des Kunden.
- 15.3 Brennercom behält sich das Recht vor, als Miet- oder Leihgeräte Geräte mit gleichwertigen oder höheren als den angegebenen Merkmalen zu überlassen, sowie das Recht, diese Geräte aus technischen Gründen auf eigene Kosten zu verändern oder auszutauschen. Für allfällige Mängel und/oder Funktionsstörungen haftet Brennercom nach Maßgabe des Gesetzes.

 15.4 Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, gilt für alle von Brennercom verkauften Geräte die vertragsübliche Garantie des jeweiligen Herstellers oder Importeurs entsprechend den
- Modalitäten, die den dem Produkt beiliegenden Unterlagen zu entnehmen sind.
- 15.5 Der Kunde hat die Geräte entsprechend ihrer Zweckbestimmung, nach Maßgabe des Gesetzes und unter Wahrung der Rechte Dritter sowie unter Beachtung der den Geräten beiliegenden technischen Anweisungen von Brennercom oder des Herstellers zu nutzen. Es ist dem Kunden untersagt, während der Vertragsdauer die Nutzung der Geräte aus irgendeinem Grund Dritten zu
- 15.6 Der Kunde hat die Geräte mit größter Sorgfalt zu verwahren. Er übernimmt ab dem Tag der Übergabe alle Risiken der nicht auf sachgemäßen Gebrauch der Geräte zurückzuführenden



Qualitätsminderung, so auch das Risiko unvorhergesehener Vorfälle und von Ereignissen höherer Gewalt. Sämtliche technischen Eingriffe in die Geräte dürfen nur von von Brennercom autorisierten Personen ausgeführt werden. Dem Kunden ist es untersagt, die Geräte ohne Genehmigung von Brennercom zu verändern, zu demontieren, zu öffnen oder zu manipulieren sowie sich eigenmächtig direkt oder indirekt an ihnen zu schaffen zu machen.

- 15.7 Bei einem Verstoß gegen die unter Artikel 15.5 und 15.6 genannten Verbote verwirkt der Kunde die Garantie des Herstellers und/oder den Anspruch auf Kundendienst, Wartung und Reparatur auf Kosten von Brennercom. Gleichzeitig wird er haftbar gemacht für allfällige Einschränkungen und Ausfälle bei der Nutzung von Geräten und Diensten sowie für die möglicherweise Dritten entstandenen Schäden und/oder Sachschäden.
- 15.8 Ergibt sich nach einem von einem autorisierten Customer Service Center ausgeführten Eingriff, dass der Mangel nicht unter die Herstellergarantie fällt oder keinen Konformitätsmangel nach dem Gesetz darstellt, werden dem Kunden die vom autorisierten Customer Service Center aufgrund der dann geltenden Preislisten verlangten Kosten für die Überprüfung und Wiederherstellung sowie die allfälligen Transportkosten in Rechnung gestellt. Die Zeiten für den Austausch und die allfällige Reparatur richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des Herstellers. Schadenersatz wegen allfälliger Verzögerungen bei der Reparatur oder beim Austausch kann von Brennercom nicht verlangt werden. Sollte es nicht möglich sein, das unter Garantie fallende Gerät ordnungsgemäß wiederherzustellen oder auszutauschen, behält sich Brennercom vor, stattdessen ein Gerät mit gleichen oder besseren Merkmalen bereitzustellen.
- 15.9 Unbeschadet der vertraglichen Regelungen bei Rücktritt und der Vertragsaufhebung hat der Kunde für den Fall, dass der Vertrag in Bezug auf die gemieteten oder leihweise überlassenen Geräte oder in Bezug auf die Dienste, für welche die Geräte bestimmt sind, aus irgendeinem Grund wirkungslos oder hinfällig wird, die Geräte auf eigene Initiative und Kosten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auflösung der Vertragsbeziehung bei Brennercom oder bei dem Brennercom Vertriebsnetz zurückzugeben. Die Geräte müssen vom Kunden in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem er sie erhalten hat. Sie müssen einen normalen Erhaltungszustand mit der üblichen Abnutzung nach sachgemäßem und sorgfältigem Gebrauch durch den Kunden aufweisen und alle Zubehörteile und Ausstattungen (Verpackung, Handbücher, Kabel etc.) enthalten. Sollte die Prüfung ihrer Integrität, die Brennercom innerhalb von 15 Tagen nach Rückgabe vorzunehmen hat, auch nur teilweise negativ ausfallen, kann Brennercom dem Kunden den im Vertrag oder im Lieferschein genannten Listenpreis in Rechnung stellen. Innerhalb der oben genannten 10-Tage-Frist kann sich der Kunde von der Pflicht zur Rückgabe der Geräte dadurch befreien, dass er sie zum Listenpreis erwirbt. Erfüllt der Kunde seine Pflicht nicht fristgemäß, kann Brennercom dem Kunden in der Rechnung den Listenpreis der Geräte berechnen oder aber die Kosten für ihre Rückholung durch einen Expressdienst; im letztgenannten Fall bleibt das Recht von Brennercom unberührt, den Listenpreis der Geräte dann in Rechnung zu stellen, wenn die innerhalb von 15 Tagen nach Rücknahme vorzunehmende Integritätsprüfung auch nur teilweise negativ ausgefallen ist.
- 15.10 Unbeschadet der Regelungen im Fall des Rücktritts und der Vertragsaufhebung wird Brennercom dem Kunden für den Fall, dass der Vertrag in Bezug auf die vom Kunden auf Ratenzahlung gekauften Geräte oder in Bezug auf die Dienste, für welche die Geräte bestimmt sind, aus irgendeinem Grund wirkungslos wird, die restlichen Raten zur Einmalzahlung in Rechnung stellen.
 15.11 Gemäß dem Beschluss Nr. 348/18/CONS der Aufsichtsbehörde für Kommunikationswesen AgCom hat der Endnutzer das Recht, seine Endgeräte zur Nutzung der Telekommunikationsdienste einzusetzen. Daher stellt Brennercom als Internetprovider dem Endnutzer die Parameter zur Konfiguration dieser Endgeräte durch Veröffentlichung auf der Internetseite und in der Dienstleistungscharta bereit. Nur falls sachlich-technische Gründe vorliegen, aufgrund derer sich das Endgerät des Kunden trotz Installation der nötigen Updates als überholt erweist, wird Brennercom den Kunden hierüber informieren, einen gesonderten Hinweis in das Preisangebot aufnehmen und dem Kunden die nötigen Geräte für die Nutzung des vertraglich vereinbarten Dienstes zur Verfügung stellen.

16. KUNDENDIENST, WARTUNG, REKLAMATIONEN, ENTSCHÄDIGUNGEN UND RÜCKERSTATTUNGEN

- 16.1 Bei Bereitstellung der Dienste hält sich Brennercom an die in der Dienstleistungscharta genannten allgemeinen Grundsätze. Die Dienstleistungscharta, die wesentlicher Bestandteil des Vertrags ist, wird vom Vertriebsnetz von Brennercom ausgestellt und auf der Internetseite von Brennercom veröffentlicht, wo sie in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird, was dem Kunden 30 Tage im Voraus angekündigt wird. Ferner in der Dienstleistungscharta enthalten sind die Kundendienst- und Wartungsleistungen von Brennercom, die Bestimmungen zur Qualität der Dienste, die Modalitäten, nach denen der Kunde Meldungen und Anträge zu Funktionsstörungen und Ausfällen oder Fragen zum Gegenstand, zu den Modalitäten und zu den Kosten der erbrachten Leistungen vorbringen kann, so auch zur Nichteinhaltung von Vertragsklauseln, der Dienstleistungscharta und der von Brennercom für das Referenzjahr festgesetzten Qualitätsniveaus (sog. Reklamationen), sowie die Modalitäten, nach denen Brennercom die Reklamationen bearbeitet. Ebenfalls in der Dienstleistungscharta geregelt sind die Fälle und die Höhe der Entschädigungen, die dem Kunden bei Vertragsverletzungen oder bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards zustehen, sowie die Rückzahlung allfälliger Falschbelastungen und der nach Maßgabe von Artikel 18 gezahlten Beträge.

 16.2 Brennercom erbringt für den Kunden Kundendienstleistungen sowie administrative und kaufmännische Unterstützung. Der Kunde kann das Customer Service Center von Brennercom an den in
- 16.2 Brennercom erbringt für den Kunden Kundendienstleistungen sowie administrative und kaufmännische Unterstützung. Der Kunde kann das Customer Service Center von Brennercom an den in der Dienstleistungscharta, auf der Webseite und in der Rechnung genannten Adressen kontaktieren. Reklamationen können dem Customer Service Center vorab telefonisch, per E-Mail oder über den entsprechenden Bereich der Internetseite von Brennercom gemeldet werden, müssen aber innerhalb von 48 Stunden per Einschreiben mit Rückantwort oder Fax bestätigt werden. Rückerstattungsanträge oder Reklamationen zu Rechnungen müssen in jedem Fall innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Verkehr schriftlich vorgebracht werden, damit Brennercom die gesetzlich verlangte Speicherung der Verkehrsdaten vornehmen kann, die für die vom Nutzer verlangten Überprüfungen notwendig ist. Brennercom bearbeitet die Reklamationen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt der Mitteilung. Der Kunde hat sich neben dem fristgerechten Vorbringen der Reklamation nach Art. 1227 Zivilgesetzbuch auch um Schadensbegrenzung zu bemühen, wofür er auch die ihm zur Verfügung stehenden Dienste auf anderen Plattformen zu nutzen hat.
- 16.3 Zur Vornahme der notwendigen und/oder verlangten technischen Maßnahmen hat der Kunde dem Betreiber oder den von diesem beauftragten Dritten Zutritt zu seinen Standorten zu gewähren und alles zur Verfügung zu stellen, was für die korrekte Erfüllung des Vertrags und der gesetzlichen Pflichten notwendig ist.
- 16.4 Die Beseitigung von Funktionsstörungen und/oder Fehlern erfolgt kostenlos, es sei denn bei Eingriffen, die sich als nicht notwendig erweisen und/oder die infolge von kundenseitigem Vorsatz oder Verschulden oder wegen einer Funktionsstörung von kundeneigenen Geräten erforderlich wurden ("ungerechtfertigter Eingriff"). Die Entgelte für ungerechtfertigte Eingriffe und für entgeltlichen Kundendienst sind der Internetseite von Brennercom zu entnehmen und beim Customer Service Center zu erfragen.

17. ENTGELTE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 17.1 Der Kunde ist verpflichtet, die im Vertrag und dessen Änderungen angegebenen Beträge innerhalb der in der Rechnung genannten Frist und mit den im Antrag gewählten Zahlungsmodalitäten zu zahlen. Die Beauftragten des Brennercom-Vertriebsnetzes oder die Techniker, die von Brennercom mit der Durchführung von Maßnahmen beim Kunden beauftragt wurden, sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Geleistete Zahlungen an die vorgenannten Stellen befreien den Kunden demzufolge nicht von seiner Zahlungsschuld. Soweit nichts anderes angeordnet ist, gehen alle mit dem Vertrag zusammenhängende Kosten, Beiträge oder Abgaben zu Lasten des Kunden.
- 17.2 Brennercom stellt die Rechnungen zu den Fälligkeiten und in den zeitlichen Abständen aus, die in der Dienstleistungscharta zu entnehmen sind. Bei anormalem Verkehr nach Artikel 7.6 ist Brennercom berechtigt, die Dienste vor dem normalen Rechnungstermin in Rechnung zu stellen. Die Berechnung aller Beträge einschließlich Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Gebühren erfolgt mit der elektronischen Rechnung bzw. mit dem elektronischen Dokument im XML-Format (Extensible Markup Language). Brennercom übermittelt dieses Dokument gemäß dem Gesetz Nr. 205/2017 elektronisch an das öffentliche Austauschsystem Sistema di Interscambio (Sdl), wo es dem Kunden im Login-Bereich der Website der Agenzia delle Entrate zum Abruf bereitgestellt wird. Brennercom stellt dem Kunden dieses Dokument auch in dem nur für ihn zugänglichen Bereich auf der Brennercom Internetseite zur Verfügung. Brennercom informiert den Kunden per E-Mail über die Bereitstellung der Rechnung im Kundenbereich, haftet aber nicht, falls das Dokument aus Gründen, die nicht dem Betreiber anzulasten sind, nicht zugestellt wird (z. B. bei ungenügendem Speicherplatz des Postfachs).

 17.3 Sofern der Kunde die entsprechende Option im Kundenbereich aktiviert hat, werden ihm die Rechnungen auch als Ausdruck per Post an die von ihm im Angebot angegebene Adresse zugeschickt.
- 17.3 Sofern der Kunde die entsprechende Option im Kundenbereich aktiviert hat, werden ihm die Rechnungen auch als Ausdruck per Post an die von ihm im Angebot angegebene Adresse zugeschickt Hierfür fallen Versandkosten in Höhe von 2,50 € (einschl. MWSt.) pro Rechnung an. Will der Kunde die Rechnungen nicht mehr als Ausdruck erhalten und die diesbezüglich anfallenden Kosten sparen, muss er die hierfür vorgesehene Obtion im Kundenbereich der Brennercom-Webseite deaktivieren.
- 17.4 Hat der Kunde fristgerecht und formell eine Reklamation vorgebracht und/oder hat er gemäß dem Beschluss 173/07/CONS in der jeweils geltenden Fassung ein Schlichtungsverfahren oder ein Verfahren zur Beilegung eines Rechtsstreits gegen den Betreiber wegen eines belasteten Betrages eingeleitet, so kann er die Zahlung der beanstandeten Beträge, und nur dieser Beträge, während der Anhängigkeit dieser Verfahren und in der Zeit zwischen diesen Verfahren für die Dauer von längstens 6 Monaten ab Abschluss des Reklamations- oder Schlichtungsverfahrens aussetzen. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag auf das anschließende Schlichtungs- bzw. Beilegungsverfahren gestellt werden. Die Folgen der verspäteten Zahlung der Beträge, die nach Abschluss der Prüfung noch geschuldet werden, bleiben unberührt.
- 17.5 Zahlt der Kunde die geschuldeten Beträge nicht innerhalb von 20 Tagen ab der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit, ist Brennercom berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen; diese berechnen sich nach Maßgabe des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2002 in der jeweils geltenden Fassung bzw., im Falle von Privatkunden, nach einem um 2 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz liegenden Satz. Die Kosten für Mahnungen und Inkasso hat der Kunde zu tragen. Unberührt bleiben in jedem Fall die gesetzlich zulässigen unabdingbaren Grenzwerte (Gesetz Nr. 108/1996 in der jeweils geltenden Fassung) und das Recht von Brennercom, Ersatz für den allfälligen weiteren Schaden zu verlangen, auch unter Berücksichtigung der jährlich von AGCom für einen effizienten Festnetzbetreiber genehmigten Kapitalkosten.

18. FORDERUNGSABSICHERUNG

- 18.1 Als Sicherheit für die Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen behält sich Brennercom bei Aktivierung oder während der Erbringung der Dienste vor, vom Kunden die Zahlung eines Betrages zu verlangen, der dem wirtschaftlichen Wert der Dienste auf Monatsbasis oder dem Wert der tatsächlichen monatlichen Verbrauchswert entspricht bzw. die Anpassung des als Sicherheit geleisteten Betrages zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, dieser Forderung nachzukommen.
- 18.2 Besteht gegenüber dem Kunden eine offene Forderung, kann Brennercom die als Sicherheit gezahlten Beträge in Anspruch nehmen; in diesem Fall hat der Kunde spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Aufforderung den Betrag wieder auf seine ursprüngliche Höhe aufzustocken.
- 18.3 Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrags aus irgendeinem Grund zahlt Brennercom diese Beträge nach Maßgabe von Artikel 1851 Zivilgesetzbuch an den Kunden zurück, wobei sie berechtigt ist, alle vom Kunden geschuldeten Beträge in Abzug zu bringen.

 18.4 Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, kann Brennercom als Sicherheit für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen jederzeit die Beibringung einer entsprechenden Bankbürgschaft auf
- 18.4 Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, kann Brennercom als Sicherheit für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen jederzeit die Beibringung einer entsprechenden Bankbürgschaft auf erste Anforderung oder eines anderen Sicherungsinstruments verlangen, das geeignet ist, die Ansprüche von Brennercom zu wahren. Der Kunde ist verpflichtet, dieser Forderung nachzukommen.

19. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND SCHADLOSHALTUNG

Release date: 31.03.2013 - Version: 7.1



19.1 Brennercom haftet nicht für Vertragsverletzungen, Verzögerungen, Funktionsstörungen, Pannen und/oder teilweise oder vollständige, vorübergehende oder endgültige Unterbrechungen des Dienstes. für Datenverluste, direkte oder indirekte Schäden, die auf Ereignisse höherer Gewalt, unvorhergesehene Vorfälle oder auf Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, so beispielsweise Manipulation oder unzulässige Eingriffe an Geräten des Kunden oder an den Modalitäten der Inanspruchnahme der Dienste; Verwendung oder Anschluss von Geräten, für die die notwendige gesetzliche Zulassung oder Genehmigung nicht erteilt wurde oder die unter Missachtung des Gesetzes installiert wurden; Funktionsstörung der Geräte und Systeme des Kunden; unsachgemäße, missbräuchliche oder betrügerische Nutzung der Dienste; volle oder teilweise Unterbrechung der Stromzufuhr; unterlassene Bereitstellung geeigneter Schutzsysteme seitens des Kunden, Schäden, die dem Kunde trotz oder als Folge der Anwendung von Schutzsystemen entstehen, unterlassene Datensicherung oder unterlassene Erfüllung der anderweitigen, dem Kunden obliegenden Pflichten; Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden; Verletzung von Gesetzen seitens des Kunden oder seitens Dritter.

19.2 Brennercom haftet nicht für Schäden und Ausfälle, die sich ergeben aus a) Leistungsminderung des Endabschnitts des physischen Zugangsnetzes zum Kunden oder Interferenzen im Kabeibereich, die für Brennercom weder vorhersehbar noch vermeidbar waren; b) von Brennercom nicht zu vertretenden elektromagnetischen Störungen oder aus besonderen Umgebungs- und/oder Architekturgegebenheiten, durch welche das Funksignal behindert oder deutlich gedämpft werden bzw. ganz ausfallen kann; c) unterbliebene oder verzögerte Erbringung oder volle oder teilweise Unterbrechung der physischen oder virtuellen Dienste an das lokale Netz oder der von autorisierten Drittbetreibern erbrachten Dienste der Anrufbeendigung aufgrund eines unvorhergesehenen Vorfalls, eines Ereignisses höherer Gewalt oder durch Verschulden des Dritten; d) Unterbrechung oder Verzögerungen beim Verfahren der Migration der Ressourcen des Zugangsnetzes, auf dem die Dienste erbracht werden, und/oder des Verfahrens der Nummernportierung zwischen Brennercom und einem Drittbetreiber, sofern das Verhalten von Brennercom den gesetzlichen Regelungen entsprach; e) nicht erfolgter Zuteilung von vom Kunden ausgesuchten Domainnamen seitens der zuständigen Behörde.

19.3 Gegenüber Kunden, die keine Privatkunden sind, ist die Haftung von Brennercom beschränkt auf Vorsatz und schwere Schuld. Der von Brennercom zu leistende Schadenersatz für daraus

folgende, effektiv eingetretene und nachgewiesene Vermögens- und Nichtvermögensschäden ist in seinem Gesamtbetrag beschränkt auf das Gesamtentgelt, das vom Kunden für die von der Nichterfüllung betroffenen Dienste in den 2 Monaten vor der Nichterfüllung tatsächlich gezahlt wurde, wobei allfällige Rückerstattungen und/oder Entschädigungen in Abzug zu bringen sind.

19.4 Brennercom haftet nicht für den Inhalt der Nachrichten, die vom Kunden und/oder von Dritten, welche die Dienste nutzen, übermittelt oder empfangen werden und ist berechtigt, sich am Kunden für jede daraus folgende Haftung schadlos zu halten, die allfällige Nutzung der Dienste durch Dritte wird in jedem Fall dem Kunden zugerechnet, der für jeden Schaden haftet, der Brennercom

19.5 Der Kunde hat Brennercom unverzüglich jede ihm bekannt gewordene Beanstandung, Forderung oder jedes Verfahren zu melden, das von Dritten im Hinblick auf die Dienste und die Geräte

eingeleitet wurde; er haftet für die allfälligen direkten und indirekten Schäden, die Brennercom infolge der unterlassenen oder verspäteten Meldung entstehen.

19.6 in jedem Fall hat der Kunde Brennercom schadlos zu halten von wie immer gearteten Nachteilen, Schäden, Haftungen, Kosten, Lasten oder Spesen einschließlich Gerichtskosten infolge von Forderungen, Klagen oder Einreden Dritter gegen Brennercom, die ihre Ursache oder ihren Grund in vertrags- oder gesetzwidrigen Verhaltensweisen und/oder Unterlassungen des Kunden und/oder in Sachverhalten haben, die nach dem Vertrag oder Gesetz unter die Haftung des Kunden fallen

20. AUFHEBUNG DES VERTRAGS

oder Dritten infolge einer solchen Nutzung entsteht.

- 20.1 Brennercom kann den Vertrag nach Maßgabe von Art. 1456 Zivilgesetzbuch in folgenden Fällen ganz oder teilweise aufheben, was dem Kunden schriftlich, auch per Fax oder E-Mail mit anschließender Bestätigung per Einschreiben mit Rückantwort, mitzuteilen ist:
 (a) wenn der Kunde eine oder mehrere der in Artikel 6, 8, 18, 21 und 22 genannten Pflichten verletzt hat;

- (b) bei Vorliegen der in Artikel 3.3 genannten Umstände, welche die ungestörte Erfüllung behindern können.

 20.2 Unbeschadet bleibt das Recht von Brennercom, den Kunden gemäß Artikel 1454 Zivilgesetzbuch auch per Fax oder E-Mail mit anschließender Bestätigung per Einschreiben mit Rückantwort mit Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Erfüllung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt der Vertrag zumindest in folgenden Fällen kraft Gesetzes wegen Nichterfüllung als aufgehoben
- (a) im Hinblick auf den gesamten Vertrag: in den in Artikel 20.1 genannten Fällen und bei Betrug, unsachgemäßer oder missbräuchlicher Nutzung des Dienstes und in den Fällen, in denen der Kunde in einem Zeitraum von 6 Monaten die Zahlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Sicherheitsleistung mehrfach verletzt hat; und
 (b) im Hinblick auf den spezifischen unbezahlten Dienst und auf die technisch untrennbar mit diesem verbundenen Dienste: falls die vom Kunden geschuldeten Beträge zu der in der Rechnung
- nannten Fälligkeit nicht gezahlt wurden.
- 20.3 In jedem Fall kann der Vertrag kraft Gesetzes dann aufgehoben werden, wenn nach Art. 1463 Zivilgesetzbuch die Erbringung der Dienste aus dem Betreiber nicht anzulastenden Gründen unmöglich geworden ist und wenn nach Art. 1467 Zivilgesetzbuch eine übermäßige Belastung eingetreten ist.
- 20.4 In allen diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, unbeschadet des Anspruchs von Brennercom auf Ersatz des weitergehenden Schadens, an Brennercom die Entgelte zu zahlen, die für den bei Vertragsaufhebung laufenden Rechnungszeitraum vorgesehen sind, sowie alle Kosten für die Deaktivierung der Dienste einschließlich der Brennercom von Drittlieferanten für die Deaktivierung berechneten Kosten und Vertragsstrafen zu erstatten; dies gilt auch für die dem Kunden von Brennercom gewährten wirtschaftlichen Vorteile für eine Mindesttreue zum Angebot, wenn diese Mindestdauer zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung noch nicht erreicht ist. Im Hinblick auf die Geräte hat Brennercom Anspruch a) auf die Rückgabe der verkauften Geräte oder auf deren Rückholung auf Kosten des Kunden sowie auf Einbehalt der vom Kunden für ihren Kauf bereits gezahlten Beträge, b) auf den Listenpreis der gemieteten oder leihweise überlassenen Geräte.

21. ABTRETUNG DES VERTRAGS

- 21.1 Der Kunde darf diesen Vertrag sowie die von ihm ausgehenden Rechte und Pflichten ohne vorherige Zustimmung des Betreibers weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Sollte Brennercom einer Abtretung zustimmen, würde der Übernehmer in die Vertragsposition des Abtretenden mit den entsprechenden Rechten und Pflichten eintreten, doch wäre der abtretende Kunde nicht von seinen Verpflichtungen befreit, da Brennercom nach Artikel 1408 Absatz 2 Zivilgesetzbuch jederzeit gegen ihn vorgehen könnte, falls der Übernehmer seinen übernomme nachkommt.
- 21.2 Der Betreiber kann diesen Vertrag sowie ganz oder teilweise die aus ihm entstandenen Forderungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden an Dritte abtreten; das Recht des Kunden, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte gegenüber dem übernehmenden Dritten auszuüben und zu wahren, bleibt unberührt.

22. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE, NUTZUNGSGENEHMIGUNGEN

22.1 Soweit Brennercom dem Kunden Software, IT-Pakete und oder -support, Anwendungsprogramme und sonstiges Zubehör einschließlich Handbuch geliefert hat, bleiben die entsprechenden geistigen Eigentumsrechte ausschließliches Eigentum des Betreibers oder dessen Lizenzgeber, und bei Beendigung des vorliegenden Vertrags gelten auch die allfälligen dem Kunden erteilten Nutzungsgenehmigungen als beendet. Ohne schriftliche Zustimmung von Brennercom ist es dem Kunden untersagt, den Inhalt dieser Software, IT-Pakete und/oder -Produkte und der entsprechenden Handbücher ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu kopieren oder dies Dritten zu gestatten, sie entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu überlassen und Dritten deren Verwendung zu gestatten. 22.2 Alle Patentrechte, eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmuster, Urheberrechte, Entwurfsrechte, Know-how, Markenzeichen und sonstige schutzwürdige geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Diensten oder Geräten bleiben Eigentum von Brennercom oder ihrer Lizenzgeber. Es ist dem Kunden untersagt, diese Rechte zu verletzen und ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Brennercom den Namen, die Markenzeichen oder andere Kennzeichen von Brennercom zu verwenden

23. MITTEILUNGEN

23.1 Jede den Vertrag betreffende Mitteilung muss die Identifikationsdaten des Vertrags bzw., wenn der Vertrag noch nicht geschlossen wurde, des Antrags enthalten und ist wie folgt zu adressieren: a) Mitteilungen an Brennercom: an deren Rechtssitz und an eine der in der Rechnung oder in der geltenden Dienstleistungscharta angegebenen Adressen des Customer Service Centers b) Mitteilungen an den Kunden: an eine der im Vertrag für Zwecke der Ausführung oder Rechnungsstellung angegebenen Adressen bzw. an die später geänderte und vom Kunden schriftlich mitgeteilte Adresse und/oder an die Brennercom vom Kunden mit dem Vertrag genannten E-Mail-Nummern oder -Adressen. Alle vom Betreiber an diese Adressen einschließlich der E-Mail-Adresse gesandten Mitteilungen gelten als dem Kunden zur Kenntnis gelangt.

24. GERICHTSSTAND

24.1 Beklagt der Kunde die Verletzung eines seiner Rechte oder Interessen oder beabsichtigt er, den Rechtsweg zu beschreiten, hat er zunächst den obligatorischen Schlichtungsversuch gemäß Beschluss Nr. 173/07/CONS in der jeweils geltenden Fassung und gemäß der Dienstleistungscharta zu unternehmen. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens hemmt die Fristen für eine gerichtliche Klage bis zum Ablauf der Frist für den Abschluss des Verfahrens. Endet der Schlichtungsversuch mit negativem Ergebnis, können die Parteien gemeinsam oder auch nur eine der Parteien die Beilegung des Rechtsstreits innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des ersten Schichtungsversuchs der AGCom oder einer von dieser beauftragten Institution übertragen, sofern in gleicher Sache nicht bereits das Gericht angerufen wurde. Mit der im Rechtsstreit ergehenden Verfügung kann die Verurteilung zur Rückzahlung nicht geschuldeter Beträge oder zur Zahlung allfälliger geschuldeter Entschädigungen erwirkt werden; die gerichtliche Geltendmachung eines weitergehenden Schadens seitens der Parteien bleibt unberührt. Nähere Informationen hierzu: www.agcom.it 24.2 Unbeschadet des in Artikel 24.1 Gesagten ist alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien hinsichtlich der Ausführung oder Auslegung des vorliegenden Vertrags Bozen; ist der Kunde ein Privatkunde, ist zuständiger Gerichtsstand der Ort, an dem der Kunde seinen Wohnsitz hat.

Ort und Datum	
Unterschrift und Stempel	



Im Sinne und für die Wirkungen der Art. 1341 und 1342 Zivilgesetzbuch genehmigt der Kunde ausdrücklich folgende Artikel der Allgemeinen Vertragsbedingungen: Artikel 2 und 3 (Antrag und Abschluss
des Vertrags); Art. 4 (Vertragsdauer und Rücktrittsrecht); Art. 5 (Einseitige Änderungen); Art. 6 (Behinderungen der Aktivierung und Reklamationslast des Kunden); Art. 7 (Aussetzung der Dienste); Art.
8 (Pflichten des Kunden); Art. 9 (Beschränkungen und Voraussetzungen für den Telefondienst in VoIP-Technologie und Verwendung von Rufnummern); Art. 17.5 (Verzugszinsen); Art. 18 (Sicherheiten);
Art. 19 (Haftungsbeschränkungen und Schadloshaltung); Art. 20 (Ausdrückliche Aufhebungsklausel); Art. 21 (Abtretung des Vertrags); Art. 23 (Angenommene Zurkenntnisnahme zugestellter
Mitteilungen), Art. 24 (Gerichtsstand für Firmenkunden).

Ort und Datum	
Unterschrift und Stempel	